

1 Anwendung / Geltungsbereich

- 1.1 Der Einkauf von Waren und Leistungen aller Art mit Ausnahme von Bauleistungen erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Für Bauleistungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) gelten die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“.
- 1.2 Enthält die Bestellung der Messe Düsseldorf GmbH (nachfolgend MD genannt) eine widersprechende Festlegung zu einer Bestimmung der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“, gilt erst die Regelung in der Bestellung und dann die der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.
- 1.3 Von der Bestellung und von diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ abweichende, zusätzliche oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt die MD nicht an. Dies gilt auch dann, wenn die MD in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten auch für alle künftigen Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen gemäß Ziffer 1.1, soweit sie nicht vertraglich durch ausdrücklichen Verweis auf eine neue oder geänderte Fassung ersetzt werden.
- 1.5 Der Auftragnehmer bemüht sich, den Energie- und Ressourcenverbrauch seiner Lieferungen und Leistungen möglichst gering zu halten und weist die MD auf energieeffizientere und umweltschonendere Lösungen im Rahmen seiner Beauftragung hin. Unter anderem sind „Energieeffizienz“ und „Lebenszykluskosten“ Kriterien, die die MD bei der Auswahl von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigen kann.

2 Zustandekommen des Vertrags

- 2.1 Bestellungen der MD sind rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Elektronische, per E Mail oder Fax von der MD an den Auftragnehmer übermittelte Bestellungen sind nur rechtlich verbindlich, wenn sie unter Angabe der Bestellnummer vom Auftragnehmer schriftlich oder per Fax innerhalb von 5 Tagen gegenüber der MD bestätigt werden.
- 2.2 Erfolgt keine Bestätigung durch den Auftragnehmer ist die MD berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Leistung des Auftragnehmers anzunehmen. Mündliche und fernmündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der formellen Bestätigung gemäß Ziffer 2.1. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

3 Preise

- 3.1 Alle Preise für Lieferungen enthalten Verpackungs- /Fracht- und Versicherungskosten frei Empfangsstelle. Sofern ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart ist, übernimmt die MD nur die günstigsten Frachtkosten; alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer. MD ist berechtigt, in Rechnung gestellte größere Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des in

Rechnung gestellten Verpackungswertes frachtfrei an den Absender zurückzusenden. Andere Versandanweisungen können nur beachtet werden, wenn sie auf dem Lieferschein besonders hervorgehoben werden.

- 3.2 Mit dem in der Bestellung angegebenen Preis sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, einschließlich der in der Bestellung bezeichneten, der gesetzlich vorgeschriebenen sowie der für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion und Instandsetzung benötigten Dokumentation, abgegolten.
- 3.3 Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen und die sich auf den Preis auswirken, wird der Auftragnehmer der MD unverzüglich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die MD.

4 Termine

- 4.1 Die in der Bestellung bezeichneten Lieferungs- und Leistungstermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Bestimmungsort. Sobald die Einhaltung verbindlicher Liefer- oder Leistungstermine gefährdet ist, ist die MD unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.2 Bei Nichteinhaltung der Termine kann die MD ohne Nachfristsetzung nach ihrer Wahl weiterhin die Lieferung/Leistung und Schadenersatz wegen Verzugs, oder statt der Erfüllung, insgesamt Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und vom Vertrag zurücktreten.

5 Ausführung der Lieferung / Leistung

- 5.1 Allen Warenlieferungen sind Packzettel oder Lieferscheine, versehen mit der MD Bestellnummer, beizufügen. Die Sendungen sind für die MD frachtfrei zu stellen. Frachtvorgaben (z.B. Frachten, Lagergelder, Nachnahmen, Zölle, Steuern, Versicherungsprämien), die die MD verauslagen muss, werden dem Auftragnehmer zuzüglich der Stundungsgebühren berechnet. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich die MD ausdrücklich vor. Sie bedarf der Schriftform.
- 5.2 Technische Warenlieferungen sind mit Konformitätserklärung bzw. CE-Kennzeichnung und gemäß den geltenden anerkannten Regeln der Technik auszuliefern. Software ist unter Beachtung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung und DV-Revisionen (GoDV)“ bereitzustellen.
- 5.3 Die MD wird jede gelieferte Ware unverzüglich daraufhin untersuchen, ob die vereinbarte Menge und der vereinbarte Typ geliefert wurden und/oder sonstige offene Mängel vorliegen. Eine Mängelrüge bezüglich erkennbarer Mängel ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Ware zugeht.
- 5.4 Die MD kann jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Entstehen dem Auftragnehmer durch Änderungen Mehraufwände, so kann der Auftragnehmer

eine angemessene Anpassung der Laufzeit sowie der Vergütung nach den vereinbarten Sätzen verlangen, die schriftlich festzuhalten ist.

- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistungen alle geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung zu erfüllen. Er hat – in der jeweils geltenden Fassung – die „Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen der Messe Düsseldorf“, die „Teilnahmebedingungen der jeweils betroffenen Veranstaltung“, die „Technischen Richtlinien der Messe Düsseldorf“ sowie die „Allgemeinen Nutzungsbestimmungen über die Benutzung der Hallen und Freiflächen im Messegelände Düsseldorf bei Arbeiten auf dem Gelände der Messe Düsseldorf“ zwingend zu beachten. Diese Regelwerke sind Vertragsbestandteil. Einsehbar sind sie entweder im sogenannten Standbauerportal abrufbar unter der URL www.standbau.messe-duesseldorf.de oder auf Anfrage bei der MD.
- 5.6 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung von Lieferungen und Leistungen trägt der Auftragnehmer bis zur Übergabe der Ware und Abnahme der Leistung; § 447 BGB gilt nicht.
- 5.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der MD gegenüber bei Vertragsabschluss – und soweit dies zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar oder geplant ist, rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz – anzuzeigen, wenn Werk- oder Dienstleistungen auf dem Gelände der MD durch Dritte (Subunternehmer, freie Mitarbeiter etc.) ausgeführt werden sollen. Auf Anforderung von der MD hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass der Dritte die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit für die Erbringung der Leistung besitzt. Ist der Auftragnehmer hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, ist die MD berechtigt, die Erbringung der Leistung durch den Dritten auf dem Gelände der MD abzulehnen ohne in Annahmeverzug zu geraten.

6 Unterlagen / Daten

- 6.1 Der Auftragnehmer kann kein Zurückhaltungsrecht an Unterlagen, Materialien, Daten gleich welcher Art geltend machen, soweit diese von der MD zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Weise überlassen wurden. Die Verwendung von Unterlagen, Materialien und Daten der MD für Aufträge Dritter ist in keinem Fall gestattet. Auf Anforderung sind die überlassenen Unterlagen, Materialien und Daten der MD unverzüglich zurückzugeben und angefertigte Kopien beim Auftragnehmer zu löschen. Die MD kann verlangen, dass der Auftragnehmer an „Eides statt“ versichert, dass er die vollständige Löschung/Vernichtung sämtlicher Kopien durchgeführt hat.
- 6.2 Elektronische Reinzeichnungen, Bild- und Textdaten, Prägeplatten, Lithografien, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive), Stenzen und dergleichen werden vom Auftragnehmer im Auftrag der MD hergestellt oder beschafft und werden damit Eigentum der MD. Sie sind der MD auf Verlangen auszuhandigen, auch wenn der Auftrag, für den sie angefertigt wurden, nicht vollständig ausgeführt wurde. Für alle Kosten,

die der MD durch eine eventuelle Nichtauslieferung entstehen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

7 Schutzrechte / Nutzungsrechte

- 7.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung durch die MD ausschließen oder einschränken können.
- 7.2 Sämtliche Rechte an und aus den in Erfüllung des Vertrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen gehen mit der Entstehung bzw. Bearbeitung auf die MD über, soweit dies rechtlich möglich ist.
- 7.3 Hinsichtlich solcher Arbeitsergebnisse, die durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte geschützt sind (insbesondere Texte, Grafiken, Fotografien, individuelle Softwareentwicklungen, Filme, Präsentationen etc., im Folgenden: „Werke“), räumt der Auftragnehmer der MD schon jetzt ein ausschließliches, örtlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein mit der Berechtigung, Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 7.4 Von der Nutzungsrechteinräumung an die MD umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung, das Recht zur körperlichen und unkörperlichen Vervielfältigung (insbesondere in Form von Druckwerken oder Computerdateien, insbesondere auch bei Versand per elektronischer Post), das Recht zur Verbreitung (insbesondere in Form von Druckwerken), das Recht zum Vortrag und zur Vorführung (insbesondere auf öffentlichen Veranstaltungen, Pressekonferenzen, Geschäftsführungssitzungen oder Gesellschafterversammlungen) sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (insbesondere im Internet oder Intranet) des bearbeiteten oder unbearbeiteten Werks. Die MD ist bei der Ausübung dieser Nutzungsrechte berechtigt aber nicht verpflichtet, als Quellenangabe oder in sonstiger Weise den Namen des Urhebers oder des Auftragnehmers zu nennen.
- 7.5 Das ausschließliche Nutzungsrecht der MD an allen individuell für die MD entwickelten Softwarelösungen bezieht sich auf die Software, insbesondere deren Objekt- und Quellcodes in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.
- 7.6 Soweit der Auftragnehmer bei Vertragsschluss noch nicht berechtigt ist, der MD die vorstehenden Rechte einzuräumen, ist er verpflichtet, für eine nachträgliche Einräumung dieser Rechte an die MD Sorge zu tragen.

8 Gewährleistung / Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Leistung und/oder der Liefergegenstand keine den Wert oder die Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein

anerkannten Regeln der Technik, den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und den sicherheitstechnischen Anforderungen der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

- 8.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die MD von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und die MD auch sonst schadlos zu halten.
- 8.3 Kommt der Auftragnehmer einer Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der MD gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die MD den Mangel selbst beseitigen oder vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für die MD unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder wegen drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung. In jedem Fall ist der Auftragnehmer von der Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 8.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wird ein Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Auftragnehmer erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.
- 8.5 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

9 Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1 Die zur Verfügung gestellten Informationen, Werkzeuge, DV-Systeme und sonstigen Geräte dürfen nur zur Ausführung des Auftrages verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung, z.B. für eigene Zwecke des Auftragnehmers, insbesondere als Grundlage für die Erfüllung von anderen Aufträgen, ist ausgeschlossen.
- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 9.3 Eine Bekanntgabe der mit der MD bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MD. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen.

- 9.4 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind der MD oder deren Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

10 Zahlung

Die MD zahlt innerhalb 2 Wochen nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tage nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang ohne Skontoabzug. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und Abrechnung.

11 Abtretungsverbot / Aufrechnung

- 11.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.
- 11.2 Gegen Forderungen der MD kann der Auftragnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit der MD kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

12 Vertragssprache / anzuwendendes Recht

- 12.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 12.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 -- UN-Kaufrecht“.

13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 13.1 Sofern der Lieferant Unternehmer ist, ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
- 13.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist Düsseldorf, für Lieferungen und Leistungen die Empfangsstelle der MD.

14 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleiben die Einkaufsbedingungen im Übrigen gültig; die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende gültige Vereinbarung zu treffen.